Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 12

Artikel: Heimschaffungsrecht und wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweizerischen Jentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

> Redattion: Pfarrer U. Wild, Jürich 2.

Berlag und Expedition: Art. Institut Orell Sükli, Zürich.

"Der Armenpsieger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20. Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

32. Jahrgang

1. Dezember 1935

VIr. 12

Der Nachdrud unferer Originalartitel ift nur unter Quellenangabe geftattet.

Heimschaffungsrecht und wohnörtliche Unterstützung.

Gehören Arbeitslosen= und Krisenunterstützungen zur Armenfürsorge?

Das interkantonale Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung bestimmt in Art. 13:

"Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Ansgehörigen eines Konkordatskantons, zu deren Unterstützung der Wohnkanton verpflichtet ist, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohlkätigkeit die Wohnbesrechtigung gemäß Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird indessen zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mikwirtschaft. Liederlich-

feit oder Berwahrlosung..."

Unter Berufung auf diese Bestimmung hatte der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 11. September 1935 wegen verschuldeter dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Heimschaffung eines in der solothurnischen Gesmeinde Subigen wohnhaften, aber in der bernischen Gemeinde Wattenwil heimatberechtigten J. B.-T. beschlossen, womit sich die bernische Armendirektion einverstanden erklärt hatte.

Gegen den Heimschaffungsbeschluß hat J. B.=I. beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht. Er macht geltend, daß gemäß Art. 45 der Bundesverfassung jeder Schweizer grundsählich das Recht der freien Niederlassung im ganzen Gebiet der Schweiz habe. Entzogen könne die Niederlassung zwar dem= jenigen werden, der dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle, aber auf dieses Recht hätten gerade die Konkordatskantone, zu denen sowohl Solothurn wie Bern gehören, gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates gegenüber ihren Kantons= bürgern verzichtet. Aufrecht erhalten sei der Niederlassungsentzug nur in bezug auf solche Ansässige von Konkordatskantonen, die ihre dauernde Unterstüßungsbedürftigfeit durch fortgesehte arge Mißwirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzsliche Verwahrlosung selbst verschuldet hätten. Das aber könne dem Rekurrenten nicht zur Last gelegt werden, da er lediglich wegen der Krise in der Uhrenindustrie in seinem gelernten Beruf als Décolleteur seit Jahren nicht arbeiten könne und nun daran sei, den Coiffeurberuf zu erlernen.

In der bundesgerichtlichen Urteilsberatung wurde darauf hingewiesen. daß der Refurrent vor allem geltend macht, es werde ihm zu Unrecht vorgeworfen, er habe seine Unterstützungsbedürftigkeit selber verschuldet, und es beruhe daher der Heimschaffungsbeschluß auf einer Verletzung von Art. 13 des Konkordates. Ob nun aber eine solche Verletzung überhaupt mit staatsrechtlicher Beschwerde gerügt werden kann, hängt von der Bedeutung ab, die dem in Art. 13, 1 ausge= sprochenen Verzicht auf Ausübung des Heimschaffungsrechtes beizulegen ist. Da der einzelne Bürger eine staatsrechtliche Beschwerde nur wegen Verletzung indi= vidueller Rechte erheben kann, ist zu untersuchen, ob die Kantone mit dieser Be= stimmung zugunsten ihrer Bürger auf ihr Heimschaffungsrecht gemäß Art. 45, 3 BV verzichten wollten, oder ob von den Konkordatskantonen nur der eine zugunsten des andern diesen Verzicht aussprechen wollte. Eine staatsrechtliche Beschwerde wäre nur im ersteren Falle zulässig. Verletzt wäre zwar durch eine solche Heimschaffung in beiden Fällen ein konkordatsmäßiges Recht, aber nur im ersten Falle ein individuelles Recht des von der heimschaffung betroffenen Bürgers, im zweiten Falle dagegen ein Recht seines Heimatkantons, das nur von diesem und nicht von ihm zu wahren wäre. Welche dieser beiden möglichen Aus= legungen dem Konkordat zu geben ist, läßt sich aus dem Text selber nicht entscheiden, dagegen geht aus der Entstehungsgeschichte des Konkordates hervor, daß dessen Zweck und Ziel darin bestand, die Verpflichtungen zwischen den Kantonen mit Bezug auf Duldung, Heimschaffung und Heimberufung unterstützungsbedürftiger Personen zu regeln, während ein Eingriff in das Verhältnis zwischen den einzelnen Versonen und dem Heimat= oder Wohnkanton, das durch die Bundes= verfassung geordnet ist, nicht gewollt war. Der in Art. 13 enthaltene Verzicht wurde daher nur geschaffen zwischen den Kantonen unter sich und nicht auch zugunsten der Kantonsbürger selber. Es konnte daher, soweit sich der Rekurrent auf Art. 13 des Konkordates beruft, auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden.

Das schließt nun freilich nicht aus, daß der Rekurrent sich immer noch auf Art. 45 BB berufen kann. Da diese Verfassungsbestimmung die Heimschaffung von Bürgern anderer Kantone aber ohne Einschränkung schon wegen dauernder Unterstüßungsbedürftigkeit gestattet, müßte der Rekurrent dartun, daß er gar nicht unterstüßungsbedürftig sei. Das behauptet er aber in der vorliegenden Beschwerde nicht, sondern er bestreitet nur, daß er durch eigenes Verschulden in Not geraten und unterstüßungsbedürftig geworden sei. In einer allfälligen neuen Veschwerde wäre dann vor allem auch auf die Frage einzugehen, ob die Arbeitslosen- und Krisenunterstüßunzen gen — die der Rekurrent erhalten hat — wirklich als Armenunterstüßungen im Sinne von Art. 45 BV zu behandeln sind, wie der Regierungsrat des Kantons Solothurn annimmt.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interfantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXII.

Die armenrechtliche Heimschaffung (Art. 13, Abs. 2) ist nicht zulässig bei einem nicht dauernd in einer Anstalt oder Familie versorgten Kinde, oder wenn es dauernd unterstühungsbedürftig ist und nicht dargetan werden kann, daß Unterstühung in der Heimat im Interesse des Unterstühungsbedürftigen vorzuziehen